

**Satzung
der Gemeinde Hagen a.T.W.
zur Abwasserbeseitigungspflicht
der Nutzungsberechtigten von Kleinkläranlagen**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) in Verbindung mit § 96 IV des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten**

In der Gemeinde Hagen a.T.W. haben die in dem anliegenden Abwasserbehandlungsplan der Gemeinde Hagen a.T.W. vom 28.05.1998, der Bestandteil dieser Satzung ist, in den nicht rot gekennzeichneten Gebieten befindlichen Nutzungsberechtigten der Grundstücke häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes den Nutzungsberechtigten.

**§ 2
Gewässereinleitung**

Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen ist in die in dem Abwasserbehandlungsplan der Gemeinde Hagen a.T.W. vom 28.05.1998 aufgeführten blau eingezeichneten Gewässer oder das Grundwasser einzuleiten.

Für die Einleitung des in Kleinkläranlagen gereinigten Abwassers sind die entsprechend dem § 98 NWG erforderlichen Erlaubnisse bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Osnabrück) einzuholen.

Für den Fall, dass Nutzungsberechtigte von Grundstücken Kleinkläranlagen mit einer Einleitung in das Grundwasser planen, ist der Nachweis für die Zulässigkeit im Rahmen des vorgenannten Erlaubnisverfahrens zu führen.

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.1999 außer Kraft.

Hagen a.T.W., 26.09.2019

Gemeinde Hagen a.T.W.

Siegel

Gausmann
Bürgermeister